

06 - Bauverwaltungsmanagement  
Tank, Kristin

Datum:  
01.08.2017

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

### **Teilaufhebung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes "Wasserviertel"**

#### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	28.08.2017	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
N	29.08.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	31.08.2017	Rat der Hansestadt Lüneburg

#### **Sachverhalt:**

Die Hansestadt Lüneburg ist mit dem Gebiet „Wasserviertel“ im Jahr 2007 in das Städtebauförderprogramm „Normalprogramm“ aufgenommen worden. Mit Ratsbeschluss vom 30.10.2008 hat die Hansestadt Lüneburg die Sanierungssatzung „Wasserviertel“ erlassen und somit das Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Eine Erweiterung des Sanierungsgebietes „Wasserviertel“ erfolgte mit Satzung vom 08.05.2014.

Im Jahr 2009 wurde das Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“, welches zuvor nur in den neuen Bundesländern Anwendung fand, auch für die alten Bundesländer aufgelegt. Das Sanierungsgebiet „Wasserviertel“ wurde in das Programm überführt. Lediglich der östlich der Ilmenau gelegene Teil des Sanierungsgebietes verblieb in der Förderkulisse „Normalprogramm“ und wurde seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zum 31.12.2016 ausgefördert, so dass Städtebaufördermittel in dem Gebiet nicht mehr eingesetzt werden können.

Für diesen Teilbereich ist nun die Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wasserviertel“ gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 162 Abs. 1 S. 2 BauGB aufzuheben. Im Anschluss daran werden die Ausgleichsbeträge erhoben.

Die Abschlussdokumentation für den Teilbereich, mit Informationen zu den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen, kann nach telefonischer Terminabsprache (309-3419) bei Frau Burghardt, Neue Sülze 35, Zimmer 17 eingesehen werden.

Die Teilaufhebungssatzung und der Lageplan sind als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung und der Verwaltungsausschuss empfehlen dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wasserviertel“.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:**

Teilaufhebungssatzung

Lageplan Teilaufhebungssatzung

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

---

## **Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 31.08.2017 folgende Satzung, die die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“ ändert, beschlossen:

### **§ 1 Teilaufhebung der Sanierungssatzung**

Die am 30.10.2008 vom Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossene und am 11.12.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13/2008 veröffentlichte und in Kraft getretene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“, zuletzt erweitert mit der Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“ vom 08.05.2014, wird gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 162 Abs. 1 S. 2 BauGB für einen Teil aufgehoben.

### **§ 2 Abgrenzung / Räumlicher Geltungsbereich**

1) Mit vorliegender Satzung werden folgende Flurstücke aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Nr. 4 „Wasserviertel“ entlassen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Straße</b>	<b>Hausnummer</b>
Lüneburg	22	teilweise 192/11	Am Fischmarkt (Straße)	0
Lüneburg	22	194/1	Am Fischmarkt	0
Lüneburg	22	195/5	Kaufhausstraße	0
Lüneburg	22	195/7	Kaufhausstraße	5
Lüneburg	22	200/1	Kaufhausstraße Am Werder	3 1 / 1 A
Lüneburg	22	201	Kaufhausstraße	2
Lüneburg	22	203	Lünertorstraße	21
Lüneburg	22	205	Lünertorstraße	18
Lüneburg	22	208	Lünertorstraße	3
Lüneburg	22	209/3	Lünertorstraße	2
Lüneburg	22	209/4	Am Fischmarkt	4 A / 4 B
Lüneburg	22	210	Lünertorstraße	1
Lüneburg	22	211	Am Fischmarkt	5
Lüneburg	22	229/3	Kaufhausstraße (Straße)	0
Lüneburg	22	230/1	Am Werder (Straße)	0
Lüneburg	22	teilweise 237/28	Lünertorstraße (Straße)	0
Lüneburg	22	299/202	Kaufhausstraße	1
Lüneburg	22	300/204	Lünertorstraße	19
Lüneburg	22	301/204	Lünertorstraße	20
Lüneburg	23	104/32	Am Schifferwall	6

- 2) Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:2.000 des Vermessungsamtes der Hansestadt Lüneburg vom 09.08.2017 kariert abgegrenzten und ausgefüllten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg rechtsverbindlich.

Hansestadt Lüneburg, den 31.08.2017

Mädge  
Oberbürgermeister

### **Hinweise**

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b) Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, Zimmer 18, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Ausgebende Stelle  
**Hansestadt Lüneburg**   
 Am Ochsenmarkt 1  
 21335 Lüneburg Tel.: 309-3419  
 Projekt **Sanierungsgebiet Nr. 4 "Wasserviertel"**  
**Teilaufhebungssatzung**  
 Plot-Nr. Anlage 1 Erstellt am 09.08.2017  
 Maßstab 1:2.000 Erstellt von Ig0151

**Legende**

**Abgrenzung**  
 Sanierungsgebiet Nr. 4 Wasserviertel

**Teilaufhebung**  
 Teilaufhebung des Sanierungsgebietes Nr. 4 Wasserviertel

